



## Kurtaxenreglement der Einwohnergemeinde Gurnellen

Die Gemeindeversammlung Gurnellen beschliesst,  
gestützt auf Artikel 106 Abs. 1 und Artikel 110 Abs. 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung:

### Art. 1 Kurtaxenpflicht

- 1.1 Von jedem in der politischen Gemeinde Gurnellen übernachtenden Gast wird eine Kurtaxe erhoben. Gast im Sinne dieses Reglements ist jede Person ohne gesetzlichen Wohnsitz in Gurnellen.
- 1.2 Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Stellplätzen, sowie Betreiber von SAC-Hütten, Berghütten und Touristenlager sind ebenfalls kurtaxenpflichtig. Sie erfüllen die Kurtaxenpflicht mit der Entrichtung einer Jahrespauschale.
- 1.3 Befinden sich mehrere Wohnungen in einem Ferienhaus, so ist für jede Wohnung eine Jahrespauschale zu entrichten.
- 1.4 Teilnehmer an Kongressen, Seminaren, privaten Bildungsstätten aller Art und dergleichen sind den Gästen gleichgestellt.

### Art. 2 Ausnahmen

Von der Kurtaxenpflicht sind befreit:

- 2.1 Kinder bis zum vollendeten 15. Altersjahr.
- 2.2 Militär- und Zivilschutzangehörige bei Einquartierungen.
- 2.3 Personen, welche sich zum Zweck der Arbeitsleistung in der politischen Gemeinde Gurnellen aufhalten.
- 2.4 Gäste, die unentgeltlich in Gurnellen übernachten.

### Art. 3 Höhe der Kurtaxe / Jahrespauschale

- 3.1 Die Kurtaxe pro Person und Übernachtung beträgt Fr. 1.50.
- 3.2 Die Jahrespauschale für Ferienhäuser, Ferienwohnungen im Sinne von Art. 1.2 beträgt Fr. 300.00.
- 3.3 Für SAC-Hütten, Berghütten und Touristenlager beträgt die Kurtaxe Fr. 1.50 pro Person und Übernachtung.
- 3.4 Der Einwohnergemeinderat ist befugt, den Kurtaxensatz und die Jahrespauschalen der Teuerung anzupassen.
- 3.5 Die Jahrespauschale für den Stellplatz Geisssticki beträgt per 01.01.2024 Fr. 1'500.00. Die Anpassung der Jahrespauschale (z.B. aufgrund einer Verkleinerung des Stellplatzes o.Ä.) liegt im Ermessen des Gemeinderates Gurnellen.

## Art. 4 Einzug der Kurtaxen

- 4.1 Hoteliers, Gasthausbesitzer, Pensionsinhaber, Privatzimmervermieter sowie andere Personen, die kurtaxenpflichtige Personen beherbergen, sind verpflichtet, die Kurtaxen einzuziehen; sie haben darüber genau Buch zu führen.

## Art. 5 Abliefern der Kurtaxen

- 5.1 Die Kurtaxen sind halbjährlich abzurechnen und der Einwohnergemeinde Gurnellen abzuliefern.
- 5.2 Die Jahrespauschalen werden einmal jährlich, jeweils im ersten Quartal, durch die Einwohnergemeinde Gurnellen in Rechnung gestellt.

## Art. 6 Kontrolle

- 6.1 Der Einwohnergemeinderat stellt die für die Kontrolle und den Einzug notwendigen offiziellen Formulare zur Verfügung.
- 6.2 Der Einwohnergemeinderat kann Nachprüfungen beim Beherberger durchführen.

## Art. 7 Verwendung der Kurtaxengelder

- 7.1 Der Ertrag aus Kurtaxen und Jahrespauschalen darf nur zur Finanzierung von Einrichtungen und Massnahmen verwendet werden, die den Bedürfnissen der Gäste dienen.
- 7.2 Sofern die Tourismusaufgaben nicht einer Institution übertragen werden, weist der Einwohnergemeinderat im Voranschlag und in der Rechnung zuhanden der Einwohnergemeindeversammlung die Einnahmen und Aufwendungen in Form einer Spezialfinanzierung aus.
- 7.3 Mindestens 10 % der jährlichen Einnahmen aus Kurtaxen- und Jahrespauschalen sind in den Tourismusfond einzulegen. Dieser ist ausschliesslich für grössere Aufgaben zu Gunsten touristischer Anlagen zu verwenden.

## Art. 8 Verwaltungsbeschwerde

- 8.1 Beschwerden über die Anwendung des Kurtaxenreglementes sind an den Einwohnergemeinderat Gurnellen zu richten.
- 8.2 Die Beschwerdeentscheide des Einwohnergemeinderates können innert 20 Tagen schriftlich unter Angabe des Rechtsbegehrens an den Regierungsrat weitergezogen werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV) vom 23.03.1994.

## Art. 9 Strafbestimmungen

- 9.1 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement können vom Einwohnergemeinderat Gurnellen mit einer Busse bis zu Fr. 500.00 belegt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der ordentlichen Strafrechtspflege.

## Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2024 in Kraft.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 24.08.2001,  
geändert durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 28.11.2014,  
geändert durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 29.11.2023

Namens der Einwohnergemeindeversammlung:

Die Gemeindepräsidentin: sig. Verena Tresch

Die Gemeindegemeinschafterin Stv.: sig. Jennifer Zraggen